



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Kultur und Gesellschaft
an der Universität Bayreuth
Vom 4. April 2014
in der Fassung der Änderungssatzung
Vom 1. Oktober 2014**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 19 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 25 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 In-Kraft-Treten

Anhang : Module, Leistungspunkte und Prüfungen

§ 1

Zweck der Bachelorprüfung

¹Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung als berufsqualifizierender Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudienganges Kultur und Gesellschaft wird festgestellt, ob der Kandidat grundlegende inhaltliche, theoretische und methodische Kompetenzen in den Bereichen der zwei gewählten Fächer verfügt und die von dieser Satzung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat. ²Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät und die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

§ 2

Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Bachelorprüfung, Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. ²Der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation für eine der beiden Varianten entscheiden. ³Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. ⁴Das Vollzeitstudium umfasst sechs Semester inklusive der Bachelorarbeit (Regelstudienzeit). ⁵Das Teilzeitstudium umfasst 12 Semester einschließlich der Bachelorarbeit. ⁶Im Teilzeitstudium dürfen in jedem Semester höchstens 20 LP (bei 12 Semestern) erworben werden. ⁷Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium. ⁸Einzelheiten zum Studienablauf gehen aus dem jeweiligen Studienplan hervor.
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert.
- (3) Vorgeschriebene Praktika/Exkursionen sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (4) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (5) ¹Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. ²Der Beginn zum Wintersemester wird empfohlen. ³Bei einem Studienbeginn zum Sommersemester ist eine individuelle Studienberatung erforderlich.

§ 3 Teilbereiche des Studiengangs

(1) ¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Kultur und Gesellschaft ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Bereichen und Fächern:

- **zwei Fächern** im Umfang von insgesamt 100 LP (50 LP pro Fach),
- dem **Verzahnungsbereich** im Umfang von 35 LP, bestehend aus den Bereichen „Kultur und Gesellschaft“ (10 LP) und „Forschungsqualifikationen“ (25 LP),
- dem „Mobilitätsfenster“ (30 LP)
- und der „Bachelorarbeit“ (15 LP).

²Folgende **Fächer und Fächerkombinationen** werden angeboten:

- **Arabistik** (kombinierbar mit allen angebotenen Fächern)
- **Erziehungswissenschaften** (kombinierbar mit allen angebotenen Fächern)
- **Geschichte** (kombinierbar mit allen angebotenen Fächern)
- **Islamwissenschaft** (kombinierbar mit allen angebotenen Fächern)
- **Linguistik** (kombinierbar mit allen angebotenen Fächern)
- **Religionswissenschaft** (kombinierbar mit allen angebotenen Fächern)
- **Soziologie** (kombinierbar mit allen angebotenen Fächern)

(2) ¹Die Wahl der Fächer kann bis zum Beginn des zweiten Semesters im Vollzeitstudien- gang bzw. des vierten Semesters im Teilzeitstudiengang geändert werden. ²Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheidung des Prüfungsausschus- ses möglich, sofern noch gewährleistet ist, dass der Studierende den Studiengang er- folgreich abschließen kann. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Prüfung im Studien- fach endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Das Praktikum (P) dient der Verbindung von Studieninhalten und Kompetenzen mit praktischen Anforderungen und damit einhergehend der Vertiefung von Wissen. ²Das Praktikum soll ferner der beruflichen Orientierung dienen und Kontakte in die Berufs- praxis etablieren. ³Es wird ein Praktikumsbericht erstellt, der über die Inhalte des Prak- tikums und dessen Bezüge zum Studium (Erkenntnisse, Erfahrungen etc.) Auskunft gibt. ⁴Je nach Umfang des Praktikums variiert die Länge des Berichtes (Kurzpraktikum: 5 LP, 6-10 Seiten. Praktikum: 30 LP, 20 Seiten).

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Für alle wählbaren Fächer gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird ein Mitglied und ein Ersatzvertreter für den Prüfungsausschuss gewählt. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden je nach Fach vom Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät oder der Kulturwissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät oder der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁵Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den Fakultätsräten der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten nach dieser Satzung, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7 Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
 1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in

Verbindung mit der Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (HSZGS) an der Universität Bayreuth in den jeweils geltenden Fassungen oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;

2. der durch die DSH-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerbern aus dem Ausland.
- (2) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann gleichwertige außerhochschulische Leistungen, in Absprache mit den jeweiligen Fachvertretern der teilnehmenden Fächer, die Art. 63 Abs. 2 BayHSchG entsprechen, auf Antrag des Studierenden im Umfang von höchstens zehn ECTS-Punkten anrechnen (Fremdsprachenkenntnisse, Berufspraktika).
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation jedoch spätestens vor Abschluss des Prüfungsverfahrens des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss eines Moduls statt, die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe benoteter schriftlicher Arbeiten werden vom Prüfer spätestens vier Wochen vor Vorlesungsende hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden
- (2) ¹Die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht im Anhang vorgegeben und die Dauer einer Prüfung werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters in der Veranstaltung bekanntgegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

¹Die Bachelorprüfung setzt sich aus den für die beiden gewählten Studienfächer im Anhang aufgeführten Modulprüfungen, den Prüfungsleistungen des Verzahnungsbereichs und der Bachelorarbeit zusammen. ²Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Essays und Präsentationen abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.

- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²In Fällen des Abs. 7 findet die Regelung von Satz 1 keine Anwendung.
- (4) ¹Klausuren werden in wenigstens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁵Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein weiterer Prüfer herangezogen werden. ⁶Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (7) ¹Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ²Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 7 Sätze 1 und 2 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. ³Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind vom Erst- und Zweitprüfer zu erstellen. ⁴Von den Prüfern ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ⁵Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁶Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.

- (8) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. ²Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. ³Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ⁴Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁵Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. ⁶Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note
- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
 - 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
 - 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
 - 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
 - 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
 - 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
 - 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
 - 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
 - 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
 - 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. ⁷Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.
- ⁸Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).
- ⁹Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:
- Bestehensgrenzen,
 - erreichte Punktzahl,
 - Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.
- ¹⁰Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. ¹¹Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.
- (9) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 30 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Her-

anziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in einer anderen Fremdsprache durchgeführt werden. ⁴Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.

- (10) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (11) ¹Hausarbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ²Die Auswahl des Seminars obliegt dem Kandidaten. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ⁴Themenwünsche des Kandidaten können berücksichtigt werden. ⁵Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit wird im Anhang angegeben. ⁶Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. ⁷Spätester Abgabetermin soll der letzte Tag der Vorlesungszeit des Folgesemesters sein; über nicht zu vertretende Gründe entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. ⁸Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungsfrist entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁹Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ¹⁰Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ¹¹Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte. ¹²In Seminaren sollen die Studierenden lernen, sich anhand überwiegend selbstständiger Literaturrecherche in ein vorgegebenes Thema einzuarbeiten, darüber vorzutragen und bei der Besprechung der Inhalte den wissenschaftlichen Diskurs einzuüben. ¹³Die Art der zu erwerbenden Kompetenzen setzt regelmäßige Anwesenheit voraus.
- (12) ¹Bei Präsentationen sind Thema, Art der Verschriftlichung, Dauer und Umfang mit dem jeweiligen Dozenten abzuklären. ²Die Dauer einer Präsentation kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) 15 bis 90 Minuten betragen. ³Bei benoteten Präsentationen bildet die schriftliche Ausarbeitung die Grundlage der Benotung. ⁴Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.

- (13) ¹Essays umfassen max. 10 Seiten und die Bearbeitungszeit beträgt in Vollzeit maximal eine Woche. ²Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. ³Der Bearbeitungszeitraum ist von der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer mit der Ausgabe des Themas festzulegen. ⁴Hierbei dürfen im Vollzeitstudium vier Wochen, im Teilzeitstudium acht Wochen Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden. ⁵Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.
- (14) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe des Prüfers oder der Prüfer in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. ²Diese Beiträge können schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen sein, deren Umfang einzeln unterhalb der Rahmen nach Abs. 4, 9, 11, 12 und 13 liegen, und die diese zusammen nicht überschreiten. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen des Studierenden; hierbei erfolgt die Gewichtung der Teilleistungen wie im Anhang angegeben.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit wird in einem der beiden Fächer oder an der Schnittstelle beider Fächer als interdisziplinär angelegte Arbeit verfasst. ²In der Arbeit soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Fachs/ der entsprechenden Fächer aus der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät und/oder aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Ende des fünften Semesters im Vollzeitstudium bzw. am Ende des zehnten Semesters im Teilzeitstudium. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 360 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 15 Wochen im Vollzeitstudium bzw. 30 Wochen im Teilzeitstudium. ³In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach An-

hörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens vier Wochen im Vollzeitstudium bzw. acht Wochen im Teilzeitstudium verlängern. ⁴Weist die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungsfrist entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Die Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuss. ⁶Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (4) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher, englischer oder in Absprache mit dem Betreuer in einer anderen Fremdsprache vorgelegt werden. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.
- (5) ¹Die Arbeit ist fristgemäß bei der Prüfungskanzlei einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Drei Exemplare der Bachelorarbeit sind in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (7) ¹Der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückzugeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. ²Die Gutachten/ Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (10) ¹Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
- (2) ¹Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16

Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

(2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten.

²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17 Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Fach A (Fachstudium und Fachanteile des Mobilitätsfensters)
- Fach B (Fachstudium und Fachanteile des Mobilitätsfensters)
- Verzahnungsbereich
- Bachelorarbeit

²Die Teilnoten werden gebildet als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel; im Anhang als nicht endnotenrelevant gekennzeichnete Module bleiben unberücksichtigt. ³Die Teilnoten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

- Fach A: 1-fach
- Fach B: 1-fach
- Verzahnungsbereich: 0,5-fach
- Bachelorarbeit: 1,5-fach.

⁴Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".

(3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

(4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Prüfung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶In Studiengängen, die noch nicht die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester hervorgebracht haben, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen

erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen überschritten ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zur ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Fächer, des Verzahnungsbereichs und der Bachelorarbeit mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters im Vollzeitstudium bzw. bis Ende des sechzehnten Semesters im Teilzeitstudium die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.
- (4) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. ⁴Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. ³Die zweite Wiederholung kann mündlich erfolgen, auch wenn die vorherige Prüfung schriftlich erfolgt ist; dies bestimmt der Prüfer.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und der zwei gewählten Fächer. ³Sie wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Absolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Arts" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und der beiden gewählten Fächer, die Prüfungsgesamtnote, die Fachnoten der beiden Fächer, die Note des Verzahnungsbereichs sowie Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

§ 26 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Bei Fragen, die den Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, beraten die zuständigen Fachstudienberater des Bachelorstudiengangs Kultur und Gesellschaft. ²Die Namen sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führen die zuständigen Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängern,
 2. bei der Änderung von Fächern,
 3. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 4. falls der Studienverlauf im Vollzeitstudium 30 Leistungspunkte bzw. im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 5. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 7. vor einem Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium.

§ 27 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2014 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.*)

*) Diese Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich nach dem Inkrafttreten der Satzung erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

1. Fachstudium
2. Verzahnungsbereich
 - 2.1 Kultur und Gesellschaft
 - 2.2 Forschungsqualifikationen
3. Mobilitätsfenster
4. Bachelorarbeit

1. Fachstudium

Das Fachstudium der beiden gewählten Fächer umfasst jeweils 50 LP.

Fachstudium Arabistik

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
A1G: Arabisch-Intensiv I Grammatik	3	5	Klausur
A1Ü: Arabisch-Intensiv I Übungen	5	5	Klausur
Summe		10	
A2G: Arabisch-Intensiv II Grammatik	3	5	Klausur
A2Ü: Arabisch-Intensiv II Übungen	4	5	Klausur
Summe		10	
A3G: Arabisch-Intensiv III Grammatik	2	5	Klausur
A3Ü: Arabisch-Intensiv III Übungen	4	5	Klausur
Summe		10	
A4G: Arabisch-Intensiv IV Grammatik	2	5	Klausur
A4Ü: Arabisch-Intensiv IV Übungen	3	5	Klausur
Summe		10	
D1: Gesprochenes Arabisch I	3	5	Mündliche Prüfung
D2: Gesprochenes Arabisch II	4	5	Mündliche Prüfung
Summe		10	
SUMME		50	

Fachstudium Erziehungswissenschaften

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
Psychologie		18	
Psy B1: Pädagogische und Differentielle Psychologie	6	8	Klausur
Psy B2: Entwicklungspsychologie	4	5	Klausur
Psy B3: Interkulturelle Psychologie	4	5	Präsentation
Allgemeine Pädagogik		17	
AP B1: Grundbegriffe der Pädagogik	6	7	Präsentation
AP B2: Theorie und Geschichte der Pädagogik	4	5	Präsentation
AP B3: Internationalisierung und Interkulturelle Bildung	4	5	Präsentation
Schulpädagogik		15	
SP B1: Fördern in Bildungskontexten	2	5	Hausarbeit
SP B2: Evaluation in Bildungskontexten I	2	5	Hausarbeit
SP B3: Evaluation in Bildungskontexten II	2	5	Hausarbeit
SUMME		50	

Fachstudium Geschichte

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
Geschichtswissenschaftliche Propädeutik			
GES S1: Skills 1: Propädeutikum Geschichte	2	9	Klausur
Summe Bereich Propädeutik	2	9	
Geschichtswissenschaftliches Grundwissen			
GES K1: Geschichte 1, Einführung in die Alte Geschichte	3	6	Präsentation (unbenotet) + Hausarbeit (benotet), 75 Std.
GES K2: Geschichte 2, Einführung in die Mittelalterliche Geschichte	3	6	Präsentation (unbenotet) + Hausarbeit (benotet), 75 Std.
GES K3: Geschichte 3, Einführung in die Geschichte der Frühen Neuzeit	3	6	Präsentation (unbenotet) + Hausarbeit (benotet), 75 Std.
GES K4: Geschichte 4, Einführung in die Neueste Geschichte	3	6	Präsentation (unbenotet) + Hausarbeit (benotet), 75 Std.
Summe Bereich Grundwissen	12	24	
Geschichtswissenschaftliche Vertiefung			
GES K 5: Geschichte 5, Vertiefungsmodul 1	2	6	Präsentation (unbenotet) + Hausarbeit (benotet), 75 Std.
GES K 6: Geschichte 6, Vertiefungsmodul 2	3	5	Mündliche Prüfung
GES K 7: Geschichte 7, Vertiefungsmodul 3	2	6	Präsentation (unbenotet) + Hausarbeit (benotet), 90 Std.
Summe Bereich Vertiefung	7	17	
SUMME		50	

Fachstudium Islamwissenschaft

a. Module Islamwissenschaft in Kombination mit einem nicht-arabistischen Fach

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
A1G: Arabisch-Intensiv I Grammatik	3	5	Klausur
A1Ü: Arabisch-Intensiv I Übungen	5	5	Klausur
Summe		10	
A2G: Arabisch-Intensiv II Grammatik	3	5	Klausur
A2Ü: Arabisch-Intensiv II Übungen	4	5	Klausur
Summe		10	
A3G: Arabisch-Intensiv III Grammatik	2	5	Klausur
A3Ü: Arabisch-Intensiv III Übungen	4	5	Klausur
Summe		10	
K II: Koran II	2	5	Hausarbeit
H II: Hadith II	2	5	Hausarbeit
Summe		10	
M: Mystik	2	5	Hausarbeit
R: Islamisches Recht	2	5	Hausarbeit
Summe		10	
SUMME		50	

b. Module Islamwissenschaft in Kombination mit Arabistik

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
FG: Frühgeschichte und Glaubenslehre des Islams	2	5	Mündliche Prüfung
AF I: Islam in Afrika I	2	5	Klausur
AF II: Islam in Afrika II	2	5	Klausur
AF III: Islam in Afrika III	2	5	Hausarbeit
K I: Koran I	2	5	Hausarbeit
H I: Hadith I	2	5	Hausarbeit
K II: Koran II	2	5	Hausarbeit
HII: Hadith II	2	5	Hausarbeit
M: Islamische Mystik	2	5	Hausarbeit
R: Recht	2	5	Hausarbeit
SUMME		50	

Fachstudium Linguistik

Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten-relevant
Grundlagen Modulbereich 1				
Einführung Linguistik GL-1	4	7	Klausur	
Aufbau Modulbereich 2				
Techniken, Theorien und Methoden der Germanistischen Linguistik GL-2	2	7	Klausur	
Vertiefung Modulbereich 3				
Modul GL-3A, 1PS	2	5	Hausarbeit	Die zwei besten Modulnoten aus GL-3A, GL-3B, GL-3C und GL3D sind endnoten-relevant.
Modul GL-3B, 1PS	2	5	Portfolio: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Essay und/oder Präsentation (gleichgewichtet)	
Modul GL-3C, 1PS	2	5	Hausarbeit	
Modul GL-3D, 1V	2	5	Mündliche Prüfung	
Spezialisierung Modulbereich 4				
Modul GL-4A 1HS	2	8	Hausarbeit	X
Modul GL-4B 1HS	2	8	Hausarbeit	X
SUMME		50		

Fachstudium Religionswissenschaft

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
REL A Grundlagen und Systematische Religionswissenschaft			
REL A 1: Grundlagen systematische Religionswissenschaft I	4	5	Klausur/mündliche Prüfung/Präsentation/Essay* (nicht endnotenrelevant)
REL A 2: Grundlagen systematische Religionswissenschaft II	2	5	Hausarbeit, 90 Std.
REL A 3: Grundlagen systematische Religionswissenschaft III	4	6	Klausur/mündliche Prüfung/Präsentation/Essay*
Summe Bereich REL A		16	
REL B Traditionen und Themen der Religionsgeschichte			
REL B 1: Traditionen und Themen der Religionsgeschichte I	4	6	Klausur/mündliche Prüfung/Präsentation/Essay*
REL B 2: Traditionen und Themen der Religionsgeschichte II	4	6	Klausur/mündliche Prüfung/Präsentation/Essay*
Summe Bereich REL B		12	
REL C Religiöse Gegenwartskultur			
REL C 1: Religiöse Gegenwartskultur I	4	6	Klausur/mündliche Prüfung/Präsentation/Essay*
REL C 2: Religiöse Gegenwartskultur II	4	6	Klausur/mündliche Prüfung/Präsentation/Essay*
Summe Bereich REL C		12	
REL D Spezialisierung			
REL D 1: Religionswiss. Spezialisierung I	2	5	Klausur/mündliche Prüfung/Präsentation/Essay*
REL D 2: Religionswiss. Spezialisierung II	-	5	Hausarbeit, 150 Std.
Summe Bereich REL D		10	
SUMME		50	

*) Näheres zur Festlegung der Prüfungsformen regelt das Modulhandbuch.

Fachstudium Soziologie

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
A Einführung			
SozEinf: Einführung in die Soziologie	6	6	Klausur
Summe Bereich A		6	<i>Nicht notenrelevant</i>
B Grundlagen			
SozMet I: Grundlagen der Empirischen Sozialforschung	4	5	Klausur
SozWis: Grundlagen der Wissens- und Kultursoziologie	4	5	Klausur
SozEntw: Grundlagen der Entwicklungssoziologie	4	5	Klausur
SozPol: Grundlagen der Politischen Soziologie	4	5	Klausur
Summe Bereich B		20	<i>Alle Klausuren notenrelevant</i>
C Aufbau*			
SozTheo: Soziologische Theorien	2	3/5	Referat/Hausarbeit, 90 Std.
SozKlas: Geschichte und Klassiker der Soziologie	2	3/5	Referat/Hausarbeit, 90 Std.
SozMet II: Qualitative und Quantitative Methoden	2	3/5	Referat/Hausarbeit, 90 Std.
SozRel: Religionssoziologie	2	3/5	Referat/Hausarbeit, 90 Std.
SozEntw: Entwicklungssoziologie und Entwicklungspolitik	2	3/5	Referat/Hausarbeit, 90 Std.
Summe Bereich C		19	<i>Drei Referate u. zwei Hausarbeiten notenrelev.</i>
D Vertiefung			
SozV: Kanon soziologischer Werke und Kolloquium	2	5	Mündliche Prüfung
Summe Bereich D		5	<i>mündliche Prüfung notenrelevant</i>
SUMME		50	

* Die Studierenden besuchen im Bereich C „Aufbau“ 5 Lehrveranstaltungen (2 SWS). In drei Lehrveranstaltungen halten sie Referate (3 LP), in zwei Lehrveranstaltungen schreiben sie Hausarbeiten (5 LP).

2. Verzahnungsbereich

Der Verzahnungsbereich setzt sich aus den folgenden zwei Bereichen zusammen:

- „Kultur und Gesellschaft“ (10 LP)
- „Forschungsqualifikationen“ (25 LP).

In dieser Reihenfolge werden die entsprechenden Module der einzelnen Fächer jeweils dargestellt.

2.1 Bereich „Kultur und Gesellschaft“ (10 LP)

Der Bereich „Kultur und Gesellschaft“ besteht aus drei Pflichtmodulen, die ungeachtet der gewählten Fachkombination von allen Studierenden des Studiengangs zu absolvieren sind:

Modul	SWS	LP*)	Prüfungsform
KuG 1: Gesellschaftstheorien	2	3	Klausur
KuG 2: Bildungs- und Sozialisationstheorie	2	3	Klausur oder mündliche Prüfung
KuG 3: Kulturtheorie und Kulturvergleich	2	4	Hausarbeit, 60 Std., oder mündliche Prüfung

*) Begründung der Leistungspunktezahl der Module des Modulbereichs „Kultur und Gesellschaft“:

Die Module „Kulturtheorie und Kulturvergleich“, „Gesellschaftstheorie“ und „Bildungs- und Sozialisationstheorie“ haben zum Ziel, in grundlegende Theorien der Geistes- und Sozialwissenschaften einzuführen. Die Studierenden verfügen nach Abschluss der Module über überblicksartige Kenntnisse der Kultur-, Gesellschafts- bzw. Bildungs- und Sozialisationstheorie, die sie im weiteren Verlauf des Studiums nach eigener Schwerpunktsetzung vertiefen.

2.2 Bereich „Forschungsqualifikationen“ (25 LP)

Der Bereich „Forschungsqualifikationen“ umfasst die drei Unterbereiche „Forschungsgrundlagen“, „Quantitative und qualitative Sozialforschung“ und „Sprachen und Quellenlektüre“. Angegeben sind hier die Pflichtmodule und Vorgaben der einzelnen Fächer in einem Umfang von bis zu 10 LP jeweils, in einzelnen, besonders begründeten Fällen bis zu 15 LP. Wie die übrigen LP einzubringen sind, ergibt sich aus dem Lehrangebot, den Empfehlungen der Fächer sowie den individuellen Interessen der Studierenden.

Forschungsqualifikationen Arabistik

Modul	SWS	LP	Prüfungform
SW I: Einführung in die arabische Sprachwissenschaft	2	5	Hausarbeit
T1: Quellenlektüre	2	5	Hausarbeit
SW III: Arabische Soziolinguistik	2	5	Hausarbeit

Hinweis: Belegt werden sollen davon mindestens 2 Module.

Forschungsqualifikationen Erziehungswissenschaften

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
Psy B4: Einführung in die Statistik	3	5	Klausur
AP B4: Einführung in die qualitative Sozialforschung	4	5	Präsentation
*AP B5: Vertiefungsmodul qualitative Sozialforschung <u>oder</u> *SP B5: Vertiefungsmodul quantitative Sozialforschung	4	5	Präsentation Klausur

Die mit * markierten Module können für den „wahlfreien“ Bereich, der 5 LP umfasst, belegt werden. Zu wählen ist in diesem Fall eines der beiden Module.

Forschungsqualifikationen Geschichte

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
GES QL1: Latein 1	4	4	Klausur
GES QL2: Latein 2	4	4	Klausur
GES QL3: Quellenlektüre Latein	2	4	Klausur oder mündliche Prüfung
GES QF1: Sprachausbildung Französisch	8	8	Klausur
GES QF2: Quellenlektüre Französisch	2	4	Klausur oder mündliche Prüfung
GES QE1: Englisch 1	2	2	Klausur
GES QE2: Englisch 2	4	4	Klausur
GES S2: Skills2: Fachbezogenes Konzipieren und Schreiben	2	5	Essay
GES S3: Skills3: Essay Writing	2	3	Klausur
GES S4: Archivkunde	2	5	Klausur oder mündliche Prüfung
GES S6: Theorie der Geschichte	2	5	Klausur oder Präsentation (unbenotet) + Essay

In diesem Bereich sind die folgenden Module verbindlich zu belegen:

- QL 3: Quellenlektüre Latein (4 LP) oder, bei fehlenden Lateinkenntnissen, QL 1+QL 2 (8 LP)
- QF 2: Quellenlektüre Französisch (4 LP) oder, bei fehlenden Französischkenntnissen, QF 1 (8 LP).
- Bei fehlenden oder geringen Vorkenntnissen in Englisch, je nach Einstufung durch das Sprachenzentrum, QE 2 (4 LP) und, wenn der Kenntnisstand es erforderlich macht, QE 1 (2 LP)

Die verbleibenden Leistungspunkte können erbracht werden durch Veranstaltungen, die eines der beiden gewählten Studienfächer für den Bereich „Forschungsqualifikationen“ anbietet. Im Bereich der Geschichte sind dies insbesondere die Module

- S2 (Fachbezogenes Konzipieren und Schreiben) 5 LP
- S3 (Essay Writing) 3 LP
- S4 (Archivkunde) 5 LP
- S6 (Theorie der Geschichte) 5 LP

Forschungsqualifikationen Islamwissenschaft

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
TM: Theorien und Methoden der Islamwissenschaft	2	5	Hausarbeit
Q: Quellenkritik	2	5	Hausarbeit

Forschungsqualifikationen Linguistik

Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten-relevant
Theorien und Methoden der Empirischen Sprachwissenschaft	2	5	Portfolio: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Essay und/oder Präsentation (gleichgewichtet)	
Datenerhebung und Datenaufbereitung	2	5	Portfolio: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Essay und/oder Präsentation (gleichgewichtet)	

Forschungsqualifikationen Religionswissenschaft

Zu belegen sind Module im Umfang von mind. 10 LP aus den unten aufgeführten Teilbereichen „Quantitative und qualitative Sozialforschung“ und „Sprachen und Quellenlektüre“.

Zu erbringen sind insgesamt mind. 10 LP aus den beiden unten aufgeführten Teilbereichen „Quantitative und qualitative Sozialforschung“ und „Sprachen und Quellenlektüre“.

a) Quantitative und qualitative Sozialforschung

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
PSY B4: Einführung in die Statistik	3	5	Klausur
AP B4: Einführung in die qualitative Sozialforschung	4	5	Klausur
AP B5: Vertiefung qualitative Sozialforschung	4	5	Klausur
SP B5: Vertiefung quantitative Sozialforschung	3	5	Klausur
SOZ MET III: Methodenvertiefung: Lehrforschung	4	5	Essay (Analyseprotokoll)
REL MET: Sozialwissenschaftliche Religionsforschung	4	5	Klausur/mündliche Prüfung/ Präsentation/Hausarbeit (nach Maßgabe des/der Dozent/in)

b) Sprachen und Quellenlektüre

aa) Angebot des Sprachenzentrums

Die Sprachausbildung des Sprachenzentrums der Universität Bayreuth umfasst je nach Fremdsprache bis zu vier Ausbildungsstufen. Jede Ausbildungsstufe umfasst ein Modul aus mehreren Sprachkursen, wobei jeder Kurs mit einer separaten schriftlichen Abschlussprüfung abgeschlossen wird. Die Prüfungsformen orientieren sich an der Rahmenordnung von UNICert®. Der Abschluss der UNICert-Stufen I und II sowie der Zertifikatsausbildung erfolgt durch Kumulierung von Abschlussprüfungen in den einzelnen Sprachkursen. Die Modulabschlussnote setzt sich aus dem Mittelwert der in den Abschlussprüfungen erzielten Teilnoten zusammen.

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
Altgriechisch Intensiv 1	4	4	Klausur
Altgriechisch Intensiv 3	4	4	Klausur
SZ 701 Arabisch, Bambara, Hausa, Swahili, Japanisch, Polnisch, Tschechisch, Türkisch Zertifikatsausbildung (Niveau A1-A2)	8	8	Klausur in den Einzelkursen
SZ 702 Arabisch, Bambara, Hausa, Swahili, Japanisch, Polnisch, Tschechisch, Türkisch Zertifikatsausbildung (Niveau B1-B2)	8	8	Klausur in den Einzelkursen
SZ 101 Chinesisch UNICert Stufe I	16	16	Klausur in den Einzelkursen
SZ 102 Chinesisch UNICert Stufe II	8	8	Klausur in den Einzelkursen
SZ 203 Englisch UNICert Stufe III allgemeinsprachlich	8	8	Klausur in den Einzelkursen
SZ 206 Englisch UNICert Stufe IV allgemeinsprachlich	8	8	Klausur in den Einzelkursen
SZ 301 Französisch UNICert Stufe I	8	8	Klausur in den Einzelkursen
SZ 302 Französisch UNICert Stufe II	8	8	Klausur in den Einzelkursen
SZ 303 Französisch UNICert Stufe III allgemeinsprachlich	8	8	Klausur in den Einzelkursen
SZ 601 Russisch UNICert Stufe I	8	8	Klausur in den Einzelkursen
SZ 602 Russisch UNICert Stufe II	8	8	Klausur in den Einzelkursen
SZ 603 Russisch UNICert Stufe III allgemeinsprachlich	8	8	Klausur in den Einzelkursen

bb) Angebote der Fächer

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
Arabische Nationalgrammatik	2	5	Schriftliche Hausarbeit (90 h)
Arabisch Quellenkritik	2	5	Schriftliche Hausarbeit (90 h)
GES QL1: Latein 1	4	4	Klausur
GES QL2: Latein 2	4	4	Klausur
GES QL3: Latein Quellenlektüre	2	4	Mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten <i>oder</i> Klausur im Umfang von 60 Minuten
Türkisch Sprache und Quellenlektüre	4	5	1 Klausur oder mündliche Prüfung oder Präsentation oder Hausarbeit

Forschungsqualifikationen Soziologie

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
SozMet III: Empirische Sozialforschung: Methodenvertiefung: Lehrforschung	4	5	Essay <i>notenrelevant</i>

Hinweis: Studierende der Soziologie müssen das Modul Soz Met III im Teilbereich *Quantitative und qualitative Sozialforschung* sowie ein Modul aus Teilbereichen *Forschungsgrundlagen* oder *Sprachen* belegen.

3. Bereich „Mobilitätsfenster“ (30 LP)

Das Mobilitätsfenster umfasst das vertiefende Studium in einem der beiden gewählten Fächer im Umfang von 30 Leistungspunkten an der Universität Bayreuth oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule. Die folgende Übersicht stellt die fachspezifischen Komponenten für das vertiefende Studium in Bayreuth dar:

Arabistik

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
A5: Medienarabisch	2	5	Klausur
SW II: Geschichte des Arabischen	2	5	Hausarbeit
L1: Die arabische elektronische Landschaft	2	5	Hausarbeit

Hinweis:

Wird Arabistik zusammen mit Islamwissenschaft studiert, haben die Studenten die Möglichkeit, ein Semester im arabischsprachigen Ausland an international anerkannte Instituten oder Universitäten zu studieren, wobei die im Ausland erbrachten Studienleistungen im Umfang von 30 LP angerechnet werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, an einer deutschen oder europäischen Universität Arabistik und/oder Islamwissenschaft oder ein verwandtes Fach (Orientalistik, orientalische Philologie, Iranistik etc.) zu studieren, wobei Studienleistungen im Umfang von 30 LP erbracht werden sollen. Studenten der Arabistik können das Mobilitätsfenster auch in Bayreuth verbringen, wobei dann nach Wahl zusätzliche Module im Umfang von 30 LP aus dem Lehrangebot der Arabistik und Islamwissenschaft belegt werden sollen. Wir raten Studenten der Arabistik und Islamwissenschaft allerdings dringend dazu, das Mobilitätsfenster für einen Studienaufenthalt in der arabischsprachigen islamischen Welt zu nutzen. Die obigen drei Module (A5, SW II, L 1) sind als exemplarische Empfehlung zu verstehen. Es sind auch andere Module möglich.

Erziehungswissenschaften

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
SP B4: Interpretation und Bewertung erziehungswissenschaftlicher Studien	2	5	Klausur
Psy B5: Fragebogenentwicklung	3	5	Essay, 30 Std.
EWS Praktikum	Gesamtumfang: ca. 150 Std.	5	Essay, Leistungsnachweis: Praktikumsbescheinigung

Hinweis: Maximal 15 LP sind aus dem Angebot zu wählen.

Geschichte

Je nach fachlicher Schwerpunktsetzung können im Mobilitätsfenster zwischen 0 und 30 LP aus dem Fach Geschichte erworben werden. Soll die Bachelorarbeit im Fach Geschichte geschrieben werden, so müssen im Mobilitätsfenster mindestens 15 LP aus dem Fach Geschichte erworben werden.

Islamwissenschaft

Module	SWS	LP	Prüfungsform
D1: Arabischer Dialekt I	3	5	Klausur
A5: Medienarabisch	2	5	Hausarbeit
SW II: Geschichte des Arabischen	2	5	Hausarbeit

Hinweis:

Wird Islamwissenschaft zusammen mit Arabistik studiert, haben die Studenten die Möglichkeit, ein Semester im arabischsprachigen Ausland an international anerkannte Instituten oder Universitäten zu studieren, wobei die im Ausland erbrachten Studienleistungen im Umfang von 30 LP angerechnet werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, an einer deutschen oder europäischen Universität Arabistik und/oder Islamwissenschaft oder ein verwandtes Fach (Orientalistik, orientalische Philologie, Iranistik etc.) zu studieren, wobei Studienleistungen im Umfang von 30 LP erbracht werden sollen. Studenten der Islamwissenschaft können das Mobilitätsfenster auch in Bayreuth verbringen, wobei dann nach Wahl zusätzliche Module im Umfang von 30 LP aus dem Lehrangebot der Arabistik und Islamwissenschaft belegt werden sollen. Wir raten Studenten der Arabistik und Islamwissenschaft allerdings dringend dazu, das Mobilitätsfenster für einen Studienaufenthalt in der arabischsprachigen islamischen Welt zu nutzen. Die obigen drei Module (A5, SW II, L1) sind als exemplarische Empfehlung zu verstehen. Es sind auch andere Module möglich.

Linguistik

Modul	SWS	LP	Prüfungsform	endnoten-relevant
Kurzpraktikum		5	Praktikumsbericht (6-10 Seiten)	
Semesterpraktikum		30	Praktikumsbericht (20 Seiten)	
1 oder 2 weitere PS des Moduls GL-3A Sprachstruktur/-gebrauch		5	Hausarbeit/Klausur	
1 oder 2 weitere PS des Moduls GL-3B Sprachstruktur/-gebrauch		5	Hausarbeit/Klausur	
1 oder 2 weitere PS des Moduls GL-3C Sprachstruktur/-gebrauch		5	Portfolio: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Essay und/oder Präsentation (gleichgewichtet)	
1 oder 2 weitere V des Moduls GL-3D Sprachstruktur/-gebrauch		5	Mündl. Prüfung	
1 oder 2 weitere HS des Moduls GL-4 Spezialisierung		8	Hausarbeit	

Hinweis:

Studierende können Ihre jeweiligen Schwerpunkte ausbauen und sich spezifizieren. Je nach fachlicher Schwerpunktsetzung können hier zwischen 0 und 30 LP erworben werden.

Religionswissenschaft

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
Rel F 1: Religionswissenschaftliche Forschungsqualifikationen I	4	5	Klausur/mündliche Prüfung/ Präsentation/Essay
Rel F 2: Religionswissenschaftliche Forschungsqualifikationen II	4	5	Klausur/mündliche Prüfung/ Präsentation/Essay
Rel F 3: Religionswissenschaftliche Forschungsqualifikationen III	2	5	Hausarbeit, 30 Std.
Rel F 4: Religionswissenschaftliche Forschungsqualifikationen IV	4	5	Klausur/mündliche Prüfung/ Präsentation/Essay
Rel F 5: Religionswissenschaftliche Forschungsqualifikationen V	4	5	Klausur/mündliche Prüfung/ Präsentation/Essay
Rel F 6: Religionswissenschaftliche Forschungsqualifikationen VI	2	5	Hausarbeit, 90 Std.

Hinweis:

Im Mobilitätsfenster müssen aus dem Bereich der beiden gewählten Fächer insgesamt 30 LP erworben werden, zu beliebigen Anteilen in der Religionswissenschaft. Das heißt, es können optional 0 bis 6 beliebige Module aus dem Bereich REL F gewählt werden. Bitte dazu auch die Vorgaben des Zweifaches beachten.

Soziologie

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
Soz M I: Aufbau und Vertiefung I	2	5	Hausarbeit, 60 Std./Präsentation
Soz M II: Aufbau und Vertiefung II	2	5	Hausarbeit, 60 Std./Präsentation
Soz M III: Aufbau und Vertiefung III	2	5	Hausarbeit, 60 Std./Präsentation
Soz M VI: Aufbau und Vertiefung IV	2	5	Hausarbeit, 60 Std./Präsentation
Soz M V: Aufbau und Vertiefung V	2	5	Hausarbeit, 60 Std./Präsentation
Soz M VI: Aufbau und Vertiefung VI	2	5	Hausarbeit, 60 Std./Präsentation

Hinweis:

Studierende können Ihre jeweiligen Schwerpunkte ausbauen und sich spezifizieren. Je nach fachlicher Schwerpunktsetzung können hier zwischen 0 und 30 LP erworben werden.

4. Bereich „Bachelorarbeit“ (15 LP)

Die Bachelorarbeit kann wahlweise in einem der beiden Fächer oder interdisziplinär in beiden Fächern angefertigt werden. Das Modul „BAA Bachelorarbeit“ umfasst die Bachelorarbeit, die mit 12 LP gewichtet wird, sowie ein begleitendes Seminar im Umfang von 3 LP in dem Fach, in dem die Arbeit geschrieben wird (bei interdisziplinären Bachelorarbeiten: in einem der beiden Fächer).

Modul	SWS	LP	Prüfungsform
BAA Bachelorarbeit	2	15	Bachelorarbeit